



KSV Linzgau Taisersdorf e.V., Im Winkel 1a, 88696 Taisersdorf

An  
Gemeinde Owingen

und alle  
Vorstandsmitglieder, Übungsleiter  
und Sportler

Vereinsanschrift:

KSV Linzgau Taisersdorf e.V.  
Stephan Endres  
Im Winkel 1a  
88696 Taisersdorf

☎ +49 170 2218122  
✉ [stephan.endres@ksv-taisersdorf.de](mailto:stephan.endres@ksv-taisersdorf.de)  
🌐 [www.ksv-taisersdorf.de](http://www.ksv-taisersdorf.de)

Taisersdorf, den 06.12.2021

## Hygienekonzept des KSV Linzgau Taisersdorf für den Trainingsbetrieb

Der Gesetzgeber verpflichtet Betreiber von Sportstätten oder Anbieter von Sportangeboten ein Hygienekonzept zum Schutz gegen das Virus SARS-CoV-2 zu erstellen und umzusetzen. Diese Bestimmungen wurden zum 04.12.2021 durch die neue Auflage der Corona-Verordnung geändert. Sportvereine müssen sich an die entsprechenden Vorgaben halten, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu vermeiden.

Der KSV Linzgau Taisersdorf e.V. passt sein Hygienekonzept auf die vom 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung) erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg an.



**GETESTET    GENESEN    GEIMPFT**



### I. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Trainingsbetrieb bilden folgende Verordnungen:

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung) erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)



### II. Allgemeines

1. Teilnahmevoraussetzungen: Ausschluss vom Training
  - a. Personen, die einer Absonderungspflicht (Quarantäne) in Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, dürfen NICHT am Training teilnehmen.
  - b. Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, dürfen NICHT am Training teilnehmen.
  - c. Personen, die positiv auf das Virus getestet wurden, dürfen NICHT am Training teilnehmen.
2. Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Training erlaubt!
  - a. Basisstufe: (3G)  
Die Teilnahme am Training ist nur Personen, die geimpft oder genesen sind, erlaubt. Alle anderen Personen benötigen einen aktuellen negativen COVID-19 Test (PCR oder Antigenschnelltest).
  - b. Warnstufe: (3G mit PCR)  
Wie in der Basisstufe; Es werden nur noch PCR-Tests akzeptiert.
  - c. Alarmstufe: (2G)  
Es dürfen nur noch genesene und geimpfte Personen teilnehmen.
  - d. Alarmstufe II: (2G plus)  
Es dürfen nur noch genesene und geimpfte Personen teilnehmen, die zusätzlich einen negativen PCR- oder Antigenschnelltest vorweisen können.



3. Test-, Genesenen- und Impfnachweise
  - a. Es werden nur negative Testnachweise von
    - (1) offiziellen Teststellen (Bürger-test),
    - (2) Arbeitgebern (betrieblicher Test)
    - (3) und der Test vor Ort, von einer vom Vorstand bestellten verantwortlichen Person, akzeptiert.
    - (4) Die in 1,2,3 aufgeführten Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.
  - b. Negative PCR-Tests, die nicht älter als 48 Stunden sind, werden akzeptiert.
  - c. Es werden nur EU-Impfzertifikate in digitaler oder Papierform (QR-Code) akzeptiert.
  - d. Alle Nachweise werden über digitalen Weg, mittels von der Bundesregierung vorgeschlagenen Applikationen, verifiziert.
  - e. Ausnahmen bei Testnachweisen:
    - (1) Beim betrieblichen Test reicht ein Nachweis in Papierform mit Stempel des Arbeitgebers.
    - (2) Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahren, die regelmäßig in der Schule getestet werden, reicht als Nachweis ein Schülerschein oder ein äquivalentes Dokument.
    - (3) Vom Testen befreit sind Kinder bis 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind.
    - (4) Bei 2G plus benötigen Personen mit Booster-Impfung und Personen bei denen die vollständige Impfung nicht länger als 6 Monate her ist keinen Test.
4. Hygiene- und Trainingsregeln
  - a. Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten, besonders auf den Verkehrswegen (Sicherheitsabstand).
  - b. In der Ringerhalle besteht generelle Maskenpflicht! Die Maske kann beim Sporttreiben abgelegt werden.
  - c. Begrüßungsgesten wie Händeschütteln sind zu vermeiden.
5. Das Konzept wird in der Halle ausgehängt und den betroffenen Personen (Vorstandschafft, Übungsleiter, verantwortliche Personen nach Punkt VIII) ausgehändigt und ggf. unterwiesen oder bestellt.



### III. Zugang zur Ringerhalle Taisersdorf

1. Zutritt in die Ringerhalle ist in den Punkt II. Abs. 1 und 2 geregelt.
2. Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten, besonders auf den Verkehrswegen (Sicherheitsabstand).
3. In der Ringerhalle besteht Maskenpflicht! Die Maske kann beim Sporttreiben abgelegt werden.
4. Die Hände sind beim Eintreten zu desinfizieren.
5. Der Zugang zur Ringerhalle erfolgt über die übliche Eingangstür. Diese kann auch wieder als Ausgang benutzt werden.
6. Entsprechende Hinweisschilder werden an der Ringerhalle angebracht.



### IV. Umkleiden und sanitäre Einrichtungen

1. Die Umkleideräume und zugehörigen Duschen dürfen mit Sicherheitsabstand genutzt werden.
2. In den Umkleiden und in der Ringerhalle besteht Maskenpflicht!
3. Die Frauen- und Männertoiletten dürfen mit Sicherheitsabstand benutzt werden. Nach Benutzung der Toiletten sind die Hände mit Seife zu reinigen.
4. Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
5. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Toiletten, Umkleiden und Duschen angebracht.



### V. Training in der Ringerhalle und Krafraum

1. Während des Trainings sind die Fenster in Ringerhalle und Krafraum zu öffnen, um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.
2. Es ist an allen Geräten ein Handtuch unterzulegen.
3. Die verwendeten Sportgeräte und die Ringermatte sind nach jeder Trainingseinheit zu reinigen. Reinigungsmittel wie z.B. Feuchttücher / Desinfektionstücher werden bereitgestellt.
4. Im Krafraum und in der Ringerhalle besteht Maskenpflicht! Die Maske kann beim Sporttreiben abgelegt werden.
5. Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
6. Entsprechende Hinweisschilder werden in der Ringerhalle und Krafraum angebracht.

### VI. Training auf dem Sportplatz

1. Wo immer möglich, soll ein Sicherheitsabstand von 1,5m zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden.

### VII. Saunabetrieb

1. Sitz- und Liegemöglichkeiten innerhalb der Sauna sind durch Textilien, insbesondere Handtücher, so abzudecken, dass kein Hautkontakt zu der Sitz- oder Liegefläche entsteht.
2. Das Veredeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt!
3. Nach der jeder Benutzung ist die Sauna mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen und die Türe zur Belüftung zu öffnen.
4. Wo immer möglich, ist ein Abstand von 1,5m zu Anderen einzuhalten (Sicherheitsabstand).
5. Entsprechende Hinweisschilder werden in der Ringerhalle und im Krafraum angebracht.



### VIII. Verantwortliche Person, Dokumentation

1. Verantwortliche Person
  - a. Für jedes Training wird eine verantwortliche Person bestimmt (i.d.R. der Übungsleiter), die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.
  - b. Die verantwortliche Person muss vorher durch den 1. Vorsitzenden unterwiesen worden sein.
  - c. Eine verantwortliche Person, die einen Kurs zur Durchführung eines Antigentest absolviert hat, kann vor Beginn des Trainings einen Corona-Test bei den Trainingsteilnehmern durchführen und dokumentieren (Teilnahmenachweis des Kurses ist erforderlich).
2. Dokumentation
  - a. Die verantwortliche Person muss nachfolgende Daten protokollieren. Hierfür wird für jedes Training bzw. für jede Trainingsgruppe ein Formblatt zur Verfügung gestellt, dass nach dem Training in einem im Wandschrank der Ringerhalle bereitgestellten Ordner abgeheftet wird.  
Inhalte des Formblattes:
    - i. Datum
    - ii. Trainingsstätte (Ringerhalle, Sportplatz, Krafraum)
    - iii. Name und Vorname jedes Trainingsteilnehmers sowie Beginn und Ende des Besuchs
    - iv. Überprüfung 3G
    - v. Die Verantwortliche Person bestätigt die Korrektheit des Protokolls durch Unterschrift
    - vi. Telefonnummer und Adresse müssen nicht erfasst werden, da diese Daten bereits in der Mitgliederverwaltung vorliegen
  - b. Alternativ kann die Kontaktverfolgung auch mittels Luca-App im Trainings erfolgen.
  - c. Die 3G-Status Kontrolle mit digitaler Verifizierung erfolgt über die verantwortliche Person.
3. Befugnisse und Pflichten der verantwortlichen Personen
  - a. Die verantwortliche Person muss Trainingsbesucher vom Training verweisen, wenn die Voraussetzungen entsprechend dem Punkt II Abs 1 u. 2 eine Teilnahme ausschließen
  - b. Die Übungsleiter müssen im Vorfeld den Trainingsbetrieb mit den Aktiven bzw. den Eltern der Schüler so abstimmen, dass Trainingsbesucher entsprechend Punkt II Abs. 1 u. 2 nicht zum Training erscheinen.
  - c. Außerdem muss die verantwortliche Person stets prüfen, ob genügend Hygienemittel (Feuchttücher/Desinfektionsmittel für die Reinigung der Sportgeräte, sowie Seife und Papierhandtücher in den Toiletten) verfügbar sind. Bei drohender Knappheit ist unverzüglich der Gerätewart oder der Hallenwart zu informieren.





### IX. Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Das Konzept tritt frühestens zum 04.12.2021, nach Bestätigung durch die Gemeinde Owingen, in Kraft. Erst dann ist ein Trainingsbetrieb möglich.
2. Änderungen in den Corona-Verordnungen ersetzen die Vorgaben in diesem Konzept. Erst nach Überarbeitung kann dann der Trainingsbetrieb fortgeführt werden.



Mit sportlichen Grüßen

  
  
Stephan Endres  
[1. Vorsitzender]